

Drucksache Nr.: 0520/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.12.2004	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	21.12.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg

Verhandlungsgegenstand:

**Änderung des § 19 des
Gesellschaftsvertrages der
Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH**

A n t r a g :

- I. Der § 19 des Gesellschaftsvertrages der
Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH
wird wie folgt neu gefasst:

§ 19

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung,
Offenlegung

- (1) Jahresabschluss(Bilanz, Gewinn-
und Verlustrechnung und Anhang)
und Lagebericht sind von der Ge-
schäftsführung in den ersten drei
Monaten des Geschäftsjahres *nach
den für große Kapitalgesellschaften
geltenden Vorschriften des Dritten
Buches des Handelsgesetzbuches
für das vergangene Geschäftsjahr
aufzustellen. Bei der Aufstellung des
Jahresabschlusses können Gewinn-
rücklagen gebildet werden; über
deren Einstellung und Entnahme
empfiehlt der Aufsichtsrat auf Vor-
schlag der Geschäftsführung den
Gesellschaftern. Der Jahresab-*

schluss ist dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat der Gesellschaft den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Nach Zusendung der durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft geprüften Unterlagen leitet die Geschäftsführung die Unterlagen den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zu.*
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes zu prüfen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.*
- (4) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch für die Aufgaben des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.*
- (5) Der Stadt Neumünster und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.*

Die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt.

- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der kommunalaufsichtlichen Anzeige durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anfallende Gerichts- und Notarkosten bei der Gesellschaft.

Begründung:

Zum Drucksachenantrag I:

Zur Klarstellung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH hat der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 102 Abs. 1 Ziff. 4 Gemeindeordnung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden muss. Dieses wird durch die Änderung des § 19 Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH sichergestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat am 11.08.2004 der Vertragsänderung zugestimmt.

Zum Drucksachenantrag II:

Um über eine ausreichende Flexibilität zu verfügen wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, den neuen § 19 des Gesellschaftsvertrages ohne Änderung seines wesentlichen Inhalts abändern zu können, sofern dies nach Prüfung und Empfehlung vom beurkundenden Notar, Registergericht, Kommunalaufsicht oder sonstigen prüfenden Dienststellen für die Umsetzung des Ratsbeschlusses erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 108 Abs. 1 Gemeindeordnung schriftlich der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Entscheidung der Stadt wird erst wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anzeige wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird.

Unterlehberg

Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Beschlussvorlage Gesellschafterversammlung